

Anlage zu den Besuchsregeln vom 25.05.2021

Entscheidungshilfe bei Ausnahmen

Ausnahmen gelten in außergewöhnliche Extremsituationen, z.B.:

- in **Sterbesituationen**, z.B. wenn der/die Besucher/In unklare Symptome hat, die normalerweise zunächst abgeklärt werden müssten, oder sonstige Vorgaben nicht einhalten kann
- wenn ein/e ungeimpfte/r Besucher/In **keinen Test** machen bzw. **keine Maske tragen kann**, selbst wenn er/sie dies wollte
- in **sonstigen Extremsituationen**, in denen die Verweigerung des Besuchs eine **besondere Härte** darstellen würde und eine **Verschiebung des Besuchs undenkbar** ist

In eindeutigen Ausnahme-Fällen ist der Besuch zugelassen.

Erforderlichenfalls ist das Umfeld durch entsprechende Hygienemaßnahmen abzusichern, soweit möglich.

Bei **unklaren Situationen**, muss es eine Einzelfallentscheidung geben, die ggf. schnell getroffen werden muss. Daher gilt folgende

Vertretungsregelung in dringenden (Not-) Fällen:

Ist die Einrichtungsleitung nicht erreichbar, geht diese auf die Pflegedienstleitung bzw. deren Vertretung über. Ist diese nicht erreichbar, auf die Wohnbereichsleitung. Und ist diese nicht erreichbar, auf die im Wohnbereich zuständige Schichtleitung.

So ist sichergestellt, dass im Notfall entschieden werden kann.

Als Hilfestellung dabei gelten für die Mitarbeiter/Innen folgende

Entscheidungsgrundsätze bei unklaren Ausnahmesituationen:

- Im Zweifel bitte versuchen, die Hotline des Gesundheitsamts anzurufen. Gelingt dies, ist nach deren Weisung zu verfahren
- Ansonsten im Zweifel bitte stets FÜR den Besuch entscheiden!
- Die Personen am Besucher-Empfang wenden sich bei Zweifeln bitte immer an die Schichtleitung in der Empfangsebene, und diese verfährt dann nach der o.g. Vertretungsregelung